

Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bzw. des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) Förderfähigkeit der Erzieherausbildung ab 01.08.2020

Das **SPS** und das **SEJ** sind **nicht mehr** nach dem **BAföG förderfähig**. Es handelt sich hier lediglich um einen Lehrgang, der nicht an einer Ausbildungsstätte (z. B. an der FAKS) nach § 2 Abs. 1 BAföG stattfindet. Entgegen der bisherigen Auffassung kann künftig nicht mehr von einem Ausbildungsabschnitt bzw. von einer Ausbildungseinheit (SPS + FAKS) ausgegangen werden, weil SPS und die FAK unterschiedliche Berufsabschlüsse auf unterschiedlichen Ebenen (berufliche Erstausbildung - berufliche Fortbildung) vermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Auszubildenden während des Besuchs des SPS i.d.R. eine Praktikantenvergütung erhalten.

Beim Besuch der Fachakademie für Sozialpädagogik besteht ein **Wahlrecht** zwischen einer Förderung nach dem BAföG oder dem sog. „Aufstiegs-BAföG“ (AFBG).

BAföG

Der Besuch der **Fachakademie** für Sozialpädagogik ist dem Grunde nach nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (BAföG = Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt) **förderfähig**. Der Besuch der FAK entspricht einer „echten“ Fachschule, deren Besuch i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Der Fördersatz richtet sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG. Es handelt sich damit um eine 100%-Zuschuss-Förderung in Höhe von: **398 Euro + Unterkunft** (bei Eltern: 56 Euro; eigene Wohnung: 325 Euro), ggfs. 84 Euro KV-Zuschlag, 25 Euro PV-Zuschlag, ggf. Kinderzuschlag von 150 Euro für Kinder unter 14 Jahren; die Förderung ist aber **elternabhängig**, außer bei 5jähriger Arbeitserfahrung oder 3jähriger Ausbildung plus 3jähriger Arbeit. Die Altersgrenze liegt bei 30 Jahren.

Das **Anerkennungspraktikum** ist dem Grunde nach nach dem **BAföG förderfähig**. Allerdings steht einem Förderungsanspruch i.d.R. eine tarifliche Vergütung von ca. 80 Prozent des üblichen Erzieher/-innengehalts entgegen.

Eine **weitere Ausbildung** im Anschluss an die Fachakademie (z. B. Studium) ist nur **nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BAföG** (siehe unten) förderfähig, § 7 Abs. 2 Nr. 5 BAföG scheidet somit aus.

§ 7 (2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (Beispiel: Studium BA Soziale Arbeit nach Erzieherprüfung)

Unterhaltsbeitrag nach AFBG

Studierenden steht ein Unterhaltsbeitrag von **783 Euro** zu. Dazu kommen ggfs. noch der Kranken-/ Pflegeversicherungszuschlag von mtl. 109 Euro sowie bei Alleinerziehenden mit Kinder unter 14 Jahren ein Kinderbetreuungszuschlag von 150 mtl. Die Förderung wird als **Vollzuschuss** geleistet und muss nicht zurückbezahlt werden. Sie ist **elternunabhängig**, eigenes Einkommen und Vermögen des Studierenden muss angegeben werden. Es gibt keine Altersgrenze.

ACHTUNG: Diese Leistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird (§ 11 Abs. 2 AFBG). **Fehlzeiten** über 30 % und Abbrüche aus nicht wichtigem Grund können zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Förderleistungen für das Schuljahr führen und die Förderung beenden (9a AFBG). Als wichtiger Grund gelten nur nachgewiesene Zeiten von Krankheit, Schwangerschaft und sonstige wichtige Gründe (z.B. unerwartete Krankheit bei Kinder von Alleinerziehenden), die unverzüglich schriftlich dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt werden (§ 7 Abs. 4a AFBG). Bei Abbrüchen aus nicht wichtigem Grund besteht für eine weitere Fortbildung (mit demselben oder anderen Fortbildungsziel) keine Fördermöglichkeit mehr.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich für alle Auszubildenden an den Fachakademien für Sozialpädagogik nachdem Wohnsitz (§ 45 Abs. 1 BAföG/ § 19a AFBG)

Stand: März 2021